

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Zulassung im Regelfall:

Gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz (BBiG) kann zur Abschlussprüfung zugelassen werden:

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle.

Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Auszubildenden, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Vorschrift erfüllt sind. (siehe Handelskammer Hamburg)

Hohe Fehlzeiten:

Fehlzeiten von mehr als zehn Prozent der Ausbildung führen dazu, dass die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet ist, unabhängig vom Grund der langen Abwesenheiten (entschuldigt oder unentschuldigte Fehlzeiten).

Bei einer z.B. dreijährigen Ausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel wäre der Grenzwert 66 Tage. Beim Erreichen dieses Grenzwertes wird durch eine Einzelfallentscheidung der Handelskammer Hamburg die Zulassung zur Abschlussprüfung geprüft. Neben den schulischen Leistungen sind auch die Leistungen im Betrieb von Bedeutung und inwieweit dem Prüfling alle Ausbildungsinhalte vermittelt wurden.